

Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und FDP

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen
humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge**

A. Problem

Seit mehreren Jahren werden im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen ausländische Flüchtlinge im Sichtvermerkverfahren oder durch Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Die Flüchtlinge können auf Grund dieses Aufnahmetatbestandes nach geltendem Recht keine besonderen Eingliederungshilfen in Anspruch nehmen. Um in den Genuß der für Asylberechtigte vorgesehenen Eingliederungshilfen zu kommen, müssen die Flüchtlinge bisher zusätzlich das Asylverfahren durchlaufen.

Diese Situation ist unbefriedigend, weil

- die Flüchtlinge nicht verstehen, daß sie ein nochmaliges Verwaltungsverfahren durchlaufen müssen, um Eingliederungshilfen zu erhalten, obwohl eine positive Entscheidung über ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bereits getroffen worden ist, und
- das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch die zusätzliche Bearbeitung dieser Asylanträge weiter belastet wird.

B. Lösung

Bei dieser Sachlage bietet es sich an, die für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen ausländischen Flüchtlinge vorgesehenen Hilfen nicht von der Anerkennung als Asylberechtigte abhängig zu machen. Die Flüchtlinge sollen vielmehr die Hilfen sofort nach ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen können.

Die hierzu erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen regeln die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie daran anknüpfend die zu gewährenden Hilfen. Vorgesehen sind Förderungsmaßnahmen bei der Schul- und Hochschulausbildung sowie bei der beruflichen Ausbildung. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sind entsprechend zu ändern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Die geschätzten Mehrausgaben auf Grund der Änderung des BAföG stellen sich wie folgt dar:

	in Tausend DM			
	1980	1981	1982	1983
Bund	2 100	2 740	3 380	3 020
Länder	1 150	1 490	1 830	1 620

Diese Mehrausgaben werden nach § 56 BAföG in der dargestellten Weise zu 65 v. H. vom Bund und zu 35 v. H. von den Ländern getragen.

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben können in den entsprechenden Haushaltsansätzen aufgefangen werden.

2. Die Änderung des AFG verursacht geschätzte Mehrausgaben von rd. 2 Millionen DM bei der Bundesanstalt für Arbeit, die sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen. Sie können in den entsprechenden Haushaltsansätzen aufgefangen werden.

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Wer als Ausländer im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder auf Grund einer Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, genießt im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Auch ohne Aufenthaltserlaubnis oder Übernahmeerklärung genießt die Rechtsstellung nach Absatz 1, wer als Ausländer vor Vollendung des 16. Lebensjahres im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden ist.

§ 2

Nachweis

(1) Der Flüchtling im Sinne des § 1 erhält zum Nachweis seiner Rechtsstellung eine amtliche Bescheinigung.

(2) Seine Aufnahme wird im Ausländerzentralregister gesondert vermerkt.

§ 3

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), dieses zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037), erhält folgende Fassung:

„3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) anerkannt oder Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom (Tagesdatum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (BGBl. I S. . . .) sind,“.

§ 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 40 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), dieses zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), erhält folgende Fassung:

„2. Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), sowie Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) anerkannt oder Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom (Tagesdatum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (BGBl. I S. . . .) sind,“.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 5. März 1980

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Seit mehreren Jahren werden im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen ausländische Flüchtlinge im Sichtvermerkverfahren oder durch Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen.

An diesen Aufnahmetatbestand ist nach geltendem Recht nicht die Folge geknüpft, daß die Flüchtlinge die für asylberechtigte vorgesehenen Start- und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmen können. Sie müssen deshalb bisher zusätzlich das Asylverfahren durchlaufen, um in den Genuß der für Asylberechtigte vorgesehenen Start- und Eingliederungshilfen zu kommen.

Diese Situation ist unbefriedigend, weil

- die Flüchtlinge ein nochmaliges Verwaltungsverfahren durchlaufen müssen, um Eingliederungshilfen zu erhalten, obwohl eine positive Entscheidung über ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bereits getroffen worden ist, und
 - das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch die zusätzliche Bearbeitung dieser Asylanträge weiter belastet wird.
2. Bei dieser Sachlage bietet es sich an, die für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen ausländischen Flüchtlinge vorgesehenen Hilfen nicht von der Anerkennung als Asylberechtigte abhängig zu machen. Die Flüchtlinge sollen vielmehr die Hilfen sofort nach ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen können.
 3. Mit der Aufnahme im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion in der Bundesrepublik Deutschland erhalten die ausländischen Flüchtlinge die Rechtstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention, ohne das Asylverfahren durchlaufen zu müssen.
 4. Die geschätzten Kosten des Gesetzes können in den entsprechenden Haushaltsansätzen aufgefangan werden.
 5. Wegen des geringen finanziellen Volumens sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu § 1 Abs. 1**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtstellung nach diesem Gesetz. Konstitutiv ist danach die Aufnahme der ausländi-

schen Flüchtlinge im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion.

Liegen diese Voraussetzungen vor, genießen die Flüchtlinge die Rechtstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Rechtsfolgen der Flüchtlingskonvention treten ein, ohne daß das Asylverfahren durchlaufen werden muß. Von Bedeutung sind insbesondere die Artikel 12 (Personalstatut) und 28 (Reiseausweis) der Konvention. Wesentliche Kosten entstehen nicht.

Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung, da Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einer Aufenthaltserlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes nicht bedürfen.

Zu § 2 Abs. 1

Die Bescheinigung dient zur Vorlage bei Behörden. Sie wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgestellt.

Zu § 2 Abs. 2

Die Vorschrift bezweckt im Interesse der Betroffenen und der Verwaltung, den zentralen Nachweis der Aufnahme als Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1. Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt. Im übrigen bleibt es bei der Verwaltungszuständigkeit der Länder.

Zu § 3

Durch die Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden die nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen ausländischen Flüchtlinge in die Ausbildungsförderung einbezogen und damit insoweit gleichbehandelt wie die Asylberechtigten.

Zu § 4

Durch die Neufassung des § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes werden die nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen Flüchtlinge in die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung einbezogen und damit insoweit gleichbehandelt wie die Asylberechtigten.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die Regelung des Inkrafttretens.

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion